

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 13

Vereinsnachrichten: Pro Infirmis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

Rechte Hilfe zu rechter Zeit

In Zeitungen und Gesprächen wird heute mehr und mehr die Frage aufgeworfen, ob das Entstehen körperlich oder geistig Gebrechlicher durch staatliche Gesetze oder Verfügungen verhindert werden soll oder nicht. In Verkennung der Tatsachen wird da oft der sehr einseitige Standpunkt vertreten, das Verantwortlichkeitsbewusstsein gegenüber dem kommenden Geschlecht fordere dringend solche Massnahmen. Dieser Standpunkt hat nur sehr bedingte Berechtigung und gilt nur für ganz besondere Fälle. Wir wissen beispielsweise alle nur zu gut, wieviel asoziale und verbrecherische Menschen, wieviele geistig und körperlich elende Kinder ihr Dasein liederlichen, dem Trunke und der Ausschweifung erlegenen Eltern verdanken.

Daneben gibt es aber viele, bei der Geburt vorhandene Leiden — wie angeborenes Fehlen oder Missbildung von Armen und Beinen, Gliederstarre und andere Fehlformen — für welche den Eltern und Voreltern kein Vorwurf gemacht werden kann. Ebenso sind für die oft schweren und verstümmelnden Lähmungen, sowie für Sinnesstörungen, die durch Kinderlähmung, Scharlach, Masern, Diphtherie verursacht werden, weder Angehörige noch Umwelt verantwortlich zu machen.

In allen Fällen aber sind die schuldlos, mit einem Gebrechen Behafteten, uns Gesunden in besonderer Weise anvertraut. Wir haben die Pflicht, ihnen zu helfen, sie teilnehmen zu lassen an den Gütern des Lebens, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern. Wir müssen ihnen den Weg ebnen zur Entfaltung ihrer Kräfte und Fähigkeiten, da, wo sie sich am besten und befriedigsten auswirken können.

Als Kinder empfinden Gebrechliche ihren Nachteil nicht stark. Sie fühlen sich im Gegenteil in ihrem oft sehr beschränkten Weltbild sorglos. Erst mit dem Reifwerden beginnen sie sich mit den Gesunden zu vergleichen und erleben damit ihr Schicksal in tiefer, tragischer Weise. Hier ist es der tatkräftigen Nächstenliebe in schönster Weise vergönnt, helfend einzusetzen und Segen zu verbreiten. Es gilt, diese von Natur Benachteiligten schon als Kinder zu erfassen, ihren Zustand zu erkennen, zunächst unter Zuhilfenahme ärztlicher und heilpädagogischer Massnahmen den kranken Menschen funktionstüchtig zu machen, um dann dem gebrechlichen Kinde die Unterrichts- und Erziehungsmöglichkeit in mindestens so vollkommener Weise zu verschaffen, wie sie dem gesunden Kinde gegönnt werden. Wenn möglich wird dann der Gebrechliche einer Berufslehre zugeführt oder es wird wenigstens nach teilweiser Arbeitsbefähigung gestrebt. Wichtig dabei ist, dass er etwas verdienen kann. Freilich ist es oft schwierig, einen geeigneten Arbeitgeber zu finden, weil dieser oft fälschlicherweise glaubt, ein Gebrechlicher sei ja doch nur ein Hindernis im Betrieb. Wie erdrückend und zermürbend wirkt eine solche Mentalität auf den Gebrechlichen! Und wenn auch die Armenbehörden dann die notwendigsten Mittel

zur Existenz gewähren, so wird diese Unterstützung als drückendes Almosen empfunden, wogegen sich viele Invalide bis zum äussersten wehren.

Die Aufgabe, die Invaliden der systematischen ärztlichen Behandlung zuzuführen, den Behandlungserfolg dauernd zu überwachen, Ausbildung und Arbeitsgelegenheiten zu verschaffen, verständige und selbstlose Pflegeeltern und Lehrmeister zu suchen, für den Vertrieb der Arbeitsprodukte besorgt zu sein usw. erfordert eine Unmenge von vieler, kleiner Arbeit, von Menschenkenntnis, Umsicht und Einfühlungsvermögen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Arbeit am erspriesslichsten von privaten Fürsorgeinstitutionen geleistet wird. Staatliche Hilfsstellen und Gemeinden sind derart mit Armenleistungen beansprucht, dass ihnen das individuelle Eingehen, dessen der Gebrechliche bedarf, nicht möglich ist. Oft ist schnelle Hilfe und rasches Bereitstellen finanzieller Mittel nötig. Für deren richtige Anwendung bürgen die in der Vereinigung Pro Infirmis arbeitenden Kräfte. Sie leisten ihr möglichstes zur Erfüllung ihrer karitativen Tätigkeit. Pro Infirmis bietet die beste Gewähr dafür, dass die für die Invaliden bereitgestellten Mittel nicht selbststüchtig unredlichen Zwecken dienstbar gemacht werden. Versagen wir dieser Vereinigung unsere Hilfe nicht. Wir tragen damit etwas bei zur Gesundung eines Teils unserer Bevölkerung.

Pro Infirmis

Blinde sehen uns an, Taubstumme rufen uns auf, Lahme, Gebrechliche und Krüppelhafte schreien uns entgegen. Sie alle bitten um unsere Hilfe. Wir können den Blinden nicht das Augenlicht schenken. Wir können den Taubstummen nicht die Ohren öffnen. Wir können die Lahmen nicht gehend machen und die Krüppelhafte nicht gerade. Aber es steht in unserer Macht — und in unserer Pflicht — diesen unsern armen, behinderten Mitmenschen durch unsere Hilfe das Leben leichter zu gestalten und ihre geistige und berufliche Bildung so zu fördern, dass sie ihre Hände rühren und in geeigneter Arbeit ihre seelische Genugtuung finden können. Wir wollen und sollen durch eine hochherzige Tat Licht und Liebe in das Dunkel ihrer Tage tragen, wir, die wir unserer fünf Sinne mächtig sind und die wir unsere gesunden und geraden Glieder recken. Helfen wir, die Glücklichen, unsern unglücklichen Brüdern und Schwestern! Die Unterstützung der Sammlung Pro Infirmis ist ein edles Werk eidgenössischer Verbundenheit und christlicher Nächstenliebe, das allen Eidgenossen aufs wärmste empfohlen sein soll.

Philipp Etter, Bundespräsident.